

## MERKBLATT

### Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)

#### Erlaubnispflicht

Sammler, Beförderer, Händler und Makler **von gefährlichen Abfällen** benötigen für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis. Die Erlaubnis gilt grundsätzlich bundesweit, für alle Abfallarten und unbefristet, kann aber auf Antrag auch in eingeschränkter Weise erteilt werden.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht u. a.:

- Entsorgungsfachbetriebe gemäß § 56 KrWG, soweit eine Zertifizierung für die erlaubnispflichtige Tätigkeit vorliegt (*aber: Anzeigepflicht nach § 53 KrWG*),
- öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger,
- abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (*aber: Anzeigepflicht nach § 53 KrWG beim Überschreiten bestimmter Mengenschwellen*)
- abfallwirtschaftliche Tätigkeit im Rahmen der freiwilligen oder verordneten Rücknahme, z.B. für Verpackungen, Elektrogeräte, Batterien, Altfahrzeuge (*aber: Anzeigepflicht nach § 53 KrWG*),
- Paket-, Express- und Kurierdienste, soweit das Gefahrgutrecht eingehalten wird,
- EMAS-zertifizierte Betriebe (*aber: Anzeigepflicht nach § 53 KrWG*).

#### Unterscheidung gewerbsmäßige Tätigkeiten / Tätigkeiten im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen

Die **gewerbsmäßige Tätigkeit** setzt eine auf Dauer angelegte, selbstständige Tätigkeit voraus, die auf die Erzielung von Gewinn durch das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein Unternehmen ausschließlich Abfälle, die von Dritten erzeugt wurden, sammelt und befördert oder ein Unternehmen ausschließlich mit Abfällen handelt, indem es die Abfälle von einem Abfallbesitzer erwirbt und an eine oder mehrere Entsorgungsanlagen weiterveräußert.

Eine **gewerbsmäßige Tätigkeit** liegt auch bei Unternehmen vor, bei denen das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen zwar nicht den alleinigen, aber einen wichtigen Unternehmenszweck ausmacht und einen unverzichtbaren oder zumindest wesentlichen Bestandteil der angebotenen Leistungspalette darstellt; z. B. Entrümpelungsunternehmen, welche neben Abfällen auch wenige Nichtabfälle befördern oder Abbruchunternehmen, zu deren Hauptaufgabe neben der Abbruchleistung auch der Abtransport der durch den Abbruchvorgang entstehenden Abfälle gehört.

Im Gegensatz dazu sind Sammler und Beförderer **im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmens** tätig, wenn sie aus Anlass einer anderweitigen gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit, die nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist, Abfälle sammeln oder befördern. Hierunter sind z. B. Handwerker zu verstehen, welche die im Rahmen ihrer erbrachten Dienstleistung angefallenen Abfälle befördern.

#### Antragstellung

Bundesweit sind einheitliche Formblätter für die Antragstellung zu verwenden. Das Verfahren kann auch elektronisch unter [www.eaev-formulare.de](http://www.eaev-formulare.de) durchgeführt werden. Bei der elektronischen Antragstellung ist die Abgabe einer sogenannten Qualifizierten elektronischen Signatur erforderlich; der Antragsteller muss in diesem Fall über eine entsprechende gültige Signaturkarte verfügen.

## Erforderliche Unterlagen und Nachweise:

### Für die Firma:

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug
- Nachweis der Kfz-Haftpflichtversicherung (nur Sammler und Beförderer)
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung einschließlich Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden und nur, soweit eine Zwischenlagerung, Umladevorgänge oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit, vorgenommen werden soll)
- Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister\* (Belegart 9; nur bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen)

### Für den Betriebsinhaber, gesetzlichen Vertreter des Betriebsinhabers, vertretungsberechtigten Gesellschafter, Geschäftsführer (soweit vorhanden):

- Polizeiliches Führungszeugnis\* (Belegart OB)
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister\* (Belegart 9)

### Für die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person und deren Vertreter (soweit vorhanden):

- Polizeiliches Führungszeugnis\* (Belegart OB)
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister\* (Belegart 9)

\* nicht älter als drei Monate

## Fachkundenachweis:

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für den Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen.

Folgende **Nachweise** über die erforderliche Fachkunde sind dem Erlaubnis Antrag beizufügen:

- Nachweis über eine zweijährige praktische Tätigkeit, während der entsprechende Kenntnisse über das Sammeln und Befördern von Abfällen erworben wurden

### oder

- Nachweis über eine einjährige praktische Tätigkeit, während der entsprechende Kenntnisse über das Sammeln und Befördern von Abfällen erworben wurden, wenn der Betreffende
  - ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat,
  - eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsausbildung besitzt oder
  - eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.

### und zusätzlich

- Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem oder mehreren vom Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse des Abfall- und des Umweltrechts vermittelt wurden.

## Kosten und Gebühren

Je nach Umfang einer erteilten Erlaubnis (befristet/unbefristet, Anzahl der genehmigten Abfallschlüssel) und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand wird eine Gebühr zwischen 250,00 € und 6.000,00 € erhoben.

## Kennzeichnungspflicht der Fahrzeuge

Alle Sammler und Beförderer, die gewerbsmäßig Abfälle auf öffentlichen Straßen befördern, müssen Ihr Fahrzeug vor Antritt der Fahrt mit zwei A-Schildern kennzeichnen (§ 55 KrWG).

Sammler und Beförderer, die im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen Abfälle sammeln und befördern, sind von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen.

Die Warntafeln müssen während der Beförderung außen am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein, und zwar vorn und hinten. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein (§ 10 AbfVerbrG).

Breite	mind. 40 cm
Höhe	mind. 30 cm
Beschriftung	Buchstabe „A“ in schwarzer Schrift Buchstabenhöhe 20 cm Schriftstärke 2 cm



## Weitere Hinweise

- Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand vermittelt werden, teilzunehmen und dies dem Landratsamt unaufgefordert nachzuweisen.
- Änderungen im Unternehmen sind unaufgefordert mitzuteilen. Bei wesentlichen Änderungen (Verlagerung des Hauptsitzes, Änderung der Tätigkeit, neuer Betriebsinhaber) ist in der Regel eine neue Erlaubnis nach § 54 KrWG erforderlich.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ist nicht übertragbar.
- Das Sammeln und Befördern von gefährlichen Abfällen ohne gültige Erlaubnis stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- Die Erlaubnis nach § 54 KrWG ist eine ausschließlich abfallrechtliche Entscheidung. Andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen etc. (insbesondere nach dem Güterkraftverkehrsgesetz und den Gefahrgutverordnungen) sind unabhängig von der abfallrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

## Zuständige Behörde

In Bayern sind die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsämter und kreisfreie Städte), in deren Bereich sich die Hauptniederlassung des Unternehmens befindet, für die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 KrWG zuständig.

Zuständige Behörden in der Region Bayerischer Untermain:

Landkreis Miltenberg	Stadt Aschaffenburg	Landkreis Aschaffenburg
Landratsamt Miltenberg Staatliches Abfallrecht Brückenstraße 2 63897 Miltenberg Tel.: 09371 / 501 274 E-Mail: poststelle@lra-mil.de	Stadt Aschaffenburg Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz Pfaffengasse 11 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021 / 330 1385 E-Mail: amt-fuer-umwelt-und-verbraucherschutz@ aschaffenburg.de	Landratsamt Aschaffenburg Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallrecht Bayernstraße 18 63739 Aschaffenburg Tel.: 06021 / 394 205 E-Mail: abfallwirtschaft@lra-ab.bayern.de

Dieses Merkblatt dient nur zur Erstinformation. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Es wird grundsätzlich empfohlen, vor Antragstellung Rücksprache mit dem Staatlichen Abfallrecht des Landratsamtes Miltenberg zu halten.

### Angewendete Rechtsvorschriften:

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), Vollzugshilfe Anzeige- und Erlaubnisverfahren nach §§ 53 und 54 KrWG und AbfAEV